Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

über das Bezirksumlagegesetz 1960.

(L - 155/2 - XVIII)

Das Bezirksumlagegesetz vom 26. Februar 1948, LGBl. Nr. 26, in der Fassung der Bezirksumlagegesetz-Novelle 1951, LGBl. Nr. 7/1952, bedarf insofern einer neuerlichen Novellierung, als durch das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, welches fünf Jahre in Geltung bleibt, wesentliche Änderungen in der Abgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden eingetreten sind, die auch Auswirkungen auf die Bezirksumlage haben. So ist beispielsweise die bisherige Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital nunmehr in eine Bundesgewerbesteuer und eine Gemeindegewerbesteuer geteilt worden (§ 2 Z. 5 und § 9 Abs. 1 Z. 2 FAG. 1959). Die Zweigstellensteuer wird nicht mehr erhoben (Art. IV Abs. 1 Z. 2 FAG. 1959). Schließlich erhalten die Gemeinden nunmehr nicht nur Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, sondern auch nach der Finanzkraft (Unterschied zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft) — § 6 FAG. 1959. Dadurch ist eine beträchtliche Minderung der Umlagebemessungsgrundlagen eingetreten, so daß der im § 3 Abs. 2 des Bezirksumlagegesetzes derzeit festgesetzte Höchsthebesatz der Bezirksumlage von 25 v. H. nicht mehr haltbar ist. Angestellten Probeberechnungen zufolge müßte der Hebesatz nach der bisherigen Rechtslage in finanzschwächeren Bezirken teilweise bereits 40 v. H. betragen. Es ist daher notwendig, daß in die Bemessungsgrundlage für die Bezirksumlage die Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft (jährlich rund 50 Millionen Schilling) einbezogen werden (Nettoertragsanteile). Die vorliegende Novelle kann damit im § 3 Abs. 2 gleichfalls wieder den Höchsthebesatz mit 25 v. H. festsetzen, da der Steuerausfall (Zweigstellensteuer, Minderung des Ertrages an Gewerbesteuer) durch Einbeziehung beider Komponenten der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wettgemacht wird.

Durch die fünfjährige Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 dürften künftighin die Voranschläge der Gemeinden und auch jene der Bezirksgemeindeverbände rechtzeitig erstellt werden können, so daß es eine nicht unbeachtliche Vereinfachung bedeuten würde, wenn von den Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Bezirksumlage „im vorhergegangenen Verwaltungsjahr" auf jene „im zweitvorhergegangenen Verwaltungsjahr" zurückgegriffen würde. Dies wäre deshalb von Vorteil, weil schon bisher, obwohl die Haushaltsvoranschläge durchwegs verspätet erstellt worden waren, die Berechnungsgrundlagen noch nicht endgültig erfaßt werden konnten, also provisorische Berechnungen die Grundlage für die Festsetzung der Bezirksumlage bildeten. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß erst zu einem späteren Zeitpunkt eine neuerliche, und zwar endgültige Berechnung der Bezirksumlage vorgenommen werden mußte. Bei Heranziehung der Berechnungsgrundlagen des zweitvorhergegangenen Jahres würden sich eine einzige Berechnung der Bezirksumlage und damit sogleich endgültige Haushaltsvoranschlagsansätze für die Gemeinden und Bezirksgemeindeverbände ergeben. Jedenfalls würde hiedurch eine Erstellung von Nachtragsvoranschlägen aus diesem Grunde vermieden.

Da es sich bereits um die zweite Änderung des Bezirksumlagegesetzes handelt, wird im Interesse der besseren Übersichtlichkeit das Gesetz zur Gänze neu gefaßt. Wesentliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Rechtslage ergeben sich jedoch über das im vorstehenden Gesagte hinaus nur insoweit, als im folgenden hiezu Näheres ausgeführt ist.

Zu § 3: Gemäß § 3 Abs. 1 der Bezirksumlagegesetz-Novelle 1951 ist derzeit Berechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage die Gesamtsumme aus der Summe des Soll-Aufkommens an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Summe des Soll-Aufkommens an Grundsteuer von den Grundstücken und aus der Summe des tatsächlichen Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital einschließlich der Zweigstellen- und Lohnsummensteuer in allen bezirksangehörigen Gemeinden im vorhergegangenen Verwaltungsjahr. Diese Gesetzesbestimmung bedarf gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 insofern einer Berichtigung, als eine Zweigstellensteuer nicht mehr erhoben wird. Es ist auch angezeigt, bei der Lohnsummensteuer nicht vom tatsächlichen Aufkommen, sondern der Summe des Soll-Aufkommens auszugehen. Schließlich wäre aus den aufgezeigten Gründen vom „vorhergegangenen Verwaltungsjahr" auf das „zweitvorhergegangene Verwaltungsjahr" überzugehen.

Infolge der großen strukturellen Unterschiede, die die oberösterreichischen Gemeinden namentlich in finanzieller Hinsicht aufweisen, ist es allerdings nicht möglich, eine Regelung zu treffen, die den finanziellen Bedürfnissen jeder einzelnen Gemeinde Rechnung trägt. Die Rege-

lung im § 3 Abs. 1 bedingt im allgemeinen im Vergleich zu den derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen keine wesentlich ins Gewicht fallende Verschiebung der Belastung der einzelnen Gemeinden, doch kann bei einzelnen finanzkräftigeren Gemeinden eine unbeträchtliche Erhöhung an Bezirksumlage zugunsten einiger finanzschwächerer Gemeinden eintreten.

Nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzesbestimmungen (§ 3 Abs. 2) ist der Hebesatz für die Bezirksumlage mit höchstens 25 v. H. des die Berechnungsgrundlage bildenden Steueraufkommens am Beginn des Verwaltungsjahres festzusetzen. Die Umlage ist von den einzelnen Gemeinden zur Hälfte im Verhältnis des die Berechnungsgrundlage bildenden Steueraufkommens, zur anderen Hälfte im Verhältnis des für die Verteilung der Ertragsanteile maßgebenden Bevölkerungsschlüssels einzuheben.

Die Umlage soll künftig zur Gänze nur nach dem die Berechnungsgrundlage bildenden Steueraufkommen (einschließlich Nettoertragsanteile) eingehoben werden.

Der nunmehr vorgesehene Abrechnungsmodus hat den Vorteil einer wesentlich vereinfachten Berechnung der Bezirksumlage (Doppelberechnung nach Steueraufkommen und abgestufter Bevölkerung entfällt) und ermöglicht weiters auch einen niedrigen Hebesatz.

Bezüglich des Bestandteiles „Nettoertragsanteile" wird deshalb auf das Ergebnis der Zwischenabrechnung des zweitvorhergegangenen Verwaltungsjahres zurückgegriffen, weil die Endabrechnung der Ertragsanteile erst im Laufe des Monates November bezw. Dezember des nachfolgenden Jahres erstellt werden kann und dies möglicherweise hemmend auf die Voranschlagserstellung der Bezirksgemeindeverbände wirken könnte. Im übrigen hatten die Endabrechnungen der Ertragsanteile der verflossenen Jahre bisher keine nennenswerten Änderungen der Ergebnisse der Zwischenabrechnungen gebracht.

§ 4 enthält gegenüber dem bisherigen § 5 keine sachliche Änderung, sondern stellt zur Vermeidung möglicher Auslegungsschwierigkeiten lediglich die völlige Übereinstimmung des Wortlautes mit dem des § 8 Abs. 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 her. § 8 Abs. 6 F-VG. 1948 lautet:

„ . . . . . .

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist."

Zu § 5: Die Neuregelung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 in Kraft treten. Nur für 1960 ist eine Sonderregelung nötig, weil im zweitvorhergegangenen Jahr, also 1958, das FAG. 1959 noch nicht in Kraft stand.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz betreffend die Entrichtung einer Umlage durch die Gemeinden für Zwecke der Bezirksgemeindeverbände und die Ermächtigung der Landesregierung zur Erhebung bestimmter Gemeindeabgaben (Bezirksumlagegesetz 1960) beschließen.

Linz, am 24. Juni 1960.

Dr. Zamponi
Obmann

Bernaschek
Berichterstatter

Gesetz

vom .....

betreffend die Entrichtung einer Umlage durch die Gemeinden für Zwecke der Bezirksgemeindeverbände und die Ermächtigung der Landesregierung zur Erhebung bestimmter Gemeindeabgaben (Bezirksumlagegesetz 1960).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, sind verpflichtet, den Bezirksgemeindeverbänden zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes nach § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, eine Umlage zu entrichten (Bezirksumlage).

§ 2.

Die gemäß § 1 zur Deckung des jährlich zu Beginn des Jahres voranschlagsmäßig festzustellenden Bedarfes einzuhebende Bezirksumlage ist jeder Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres mit dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie entfallenden Betrag vorzuschreiben. Dieser Betrag ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fällig.

§ 3.

(1) Die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr wird berechnet durch Heranziehung des nachstehenden Aufkommens an Steuern und Ertragsanteilen in den bezirksangehörigen Gemeinden:

a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des zweitvorhergegangenen Jahres und eines Hebesatzes von 350 v. H.;

b) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des zweitvorhergegangenen Jahres und eines Hebesatzes von 350 v. H., bei den Mindestbeträgen (§ 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) des einfachen Mindestbetrages;

c) der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des zweitvorhergegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.;

d) des Jahres-Sollaufkommens an Lohnsummensteuer des zweitvorhergegangenen Jahres;

e) der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß Zwischenabrechnung (Bruttoertragsanteile abzüglich der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel — § 6 Abs. 1 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97 — und der Landesumlage) im zweitvorhergegangenen Jahr.

(2) Der Hebesatz für die Bezirksumlage ist mit höchstens 25 v. H. der Berechnungsgrundlage am Beginn des Verwaltungsjahres festzusetzen.

(3) Während des Kalenderjahres kann der Hebesatz vom Bezirksgemeindeverband nur einmal geändert werden. Die Festsetzung des Hebesatzes bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der beteiligten Gemeinden notwendig sein sollte, kann die Landesregierung jederzeit die Herabsetzung des Hebesatzes verfügen.

(4) Wenn der unbedingt notwendige Bedarf durch die gemäß Abs. 2 festgelegte Bezirksumlage nicht mehr gedeckt werden kann, so ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung einen dem unbedingt notwendigen Bedarf entsprechenden höheren Hebesatz festzusetzen.

§ 4.

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948).

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 mit der Maßgabe in Kraft, daß als Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr 1960 an Stelle der Ansätze des zweitvorhergegangenen Jahres (§ 3 Abs. 1) die Ansätze des Jahres 1959 heranzuziehen sind.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird das Bezirksumlagegesetz, LGBl. Nr. 26/1948, in der Fassung der Bezirksumlagegesetz-Novelle 1951, LGBl. Nr. 7/1952, aufgehoben.